

- Beweismittel können auch Abbildungen von Spuren oder von originären Beweismitteln (z. B. ein Foto vom Spurenläger mit der Spur oder ein Foto von der Spur) oder das Protokoll der Sicherung der Spur und Gutachten über die Spur sein.<sup>57</sup>
- Wenn das Nichtvorliegen von aktivem Tun (Unterlassen) oder von Prozessen bewiesen werden muß (insbesondere bei der Führung des indirekten Beweises) können auch Gegenstände, die keine Spuren an sich tragen und auch nicht deren Abbildung darstellen, als Beweismittel verwendet werden. Beweismittel sind in diesen Fällen also solche Gegenstände oder Personen, die zwar im Zusammenhang mit der untersuchten Straftat und ihren Umständen stehen, an denen jedoch keine Veränderungen vorliegen.<sup>58</sup>
- Die verschiedenen Formen der Widerspiegelung von realen gesellschaftlichen und natürlichen Erscheinungen, die mit einer Straftat im Zusammenhang stehen, werden erst dann Beweismittel, wenn sie auf dem gesetzlich zulässigen Wege gewonnen, gesichert, in einer der in § 24 StPO genannten Formen gebracht und in gesetzlich vorgeschriebener Weise in das Strafverfahren eingeführt werden.

Seine im Lehrbuch „Strafverfahrensrecht“<sup>59</sup> gegebene Begriffsbestimmung ergänzend, stellt Ebeling in seiner „Studie zur Theorie der Beweisführung im Strafverfahren der DDR“ zum Begriff Beweismittel folgenden Grundsatz auf:

„Beweismittel sind die im § 24 StPO aufgezählten Informationsquellen und Beweisgründe im Prozeß der Beweisführung, die als objektiv veränderte materielle oder ideelle Objekte im Ergebnis des Handelns bzw. der Entwicklung der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder des Handelns einer anderen Person im Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer Aufklärung entstanden sind und im Prozeß der Beweisführung mit den gesetzlich zulässigen Mitteln und Methoden festgestellt, gesichert und gewürdigt werden müssen.

Sie sind spezielle Abbilder wesentlicher Elemente des Handelns des genannten Personenkreises und der Umstände dieses Handelns. In Ausnahmefällen können auch Gegenstände und Aussagen von Personen zu Beweismitteln werden, die im Zusammenhang mit der Straftat und ihren Umständen stehen und keine Veränderungen durch die Straftat beinhalten.“<sup>60</sup>

§ 24 StPO nennt folgende Beweismittel:

- Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
- Sachverständigengutachten;
- Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;
- Beweisgegenstände und Aufzeichnungen;